

und wäre nur zu wünschen, daß dieß anziehend geschriebene Buch recht viel von Gläubigen und Ungläubigen gelesen würde. —1.

Kirchliche Zeitläufte.

II.

Kaum hatte das vaticanische Concil am 18. Juli des Jahres 1870 das unfehlbare Lehramt des Papstes definiert, als es alsbald verlautete, der Reichskanzler Graf Beust habe „aus Anlaß der Infallibilitäts-Erklärung des päpstlichen Stuhles“ bereits die erforderlichen Schritte eingeleitet, um die formelle Aufhebung des Concordates vom 18. August 1855 dem päpstlichen Stuhle zu notificiren, und der Minister für Cultus und Unterricht sei beauftragt worden, diejenigen Gesetzesvorlagen für den Reichsrath vorzubereiten, welche sich als nothwendig darstellen, um die noch geltenden Vorschriften des I. I. Patentes vom 5. November 1855 zur Regelung der katholischen Kirche in Oesterreich nach Maßgabe der Staatsgrundgesetze und mit Rücksicht auf die historisch gegebenen Verhältnisse abzuändern.“ Das Erstere ist denn auch auf einen Allerhöchsten Vortrag des Herrn v. Stremayr hin, in dem derselbe die Hinfälligkeit des Concordates mit der durch die definierte Unfehlbarkeit geschehenen gänzlichen Alterirung des einen Paciscenten zu begründen gesucht hatte, in der That geschehen, das Letztere aber konnte sofort nicht in Vollzug gesetzt werden, indem zunächst der deutsch-französische Krieg jede weitere Action vertagen hieß und alsdann das mittlerweile aus Ruder gekommene Ausgleichs-Ministerium Hohenwart schon aus Politik die confessionelle Frage einstweilen ad acta legen mußte. Als jedoch nach Scheiterung des Ausgleichs, welche Katastrophe merkwürdiger Weise auch den Grafen Beust um Reichskanzlerschaft und Ministerposten brachte, das Ministerium Auersperg-Lasser die Zügel der Regierung des cisleithanischen Oesterreichs ergriffen hatte, da sollte sofort der confessionelle Faden wiederum weitergesponnen werden, wie denn dieß die Thronrede, mit der die Reichsrathssession vom

Jahre 1872 eröffnet wurde, in ihrem Passus: „Durch die Lösung der mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Convention sind in der Gesetzgebung über das Verhältniß zwischen der katholischen Kirche und der Staatsgewalt Lücken entstanden, zu deren Ausfüllung Meine Regierung Ihnen die entsprechenden Vorlagen machen wird“ — in bestimmte und nächste Aussicht stellte. Begreiflicher Weise war darüber großer Jubel im liberalen Lager, aus dem ja das Ministerium unserer neuesten Ära vollends hervorgegangen, und die ungetheiltesten Sympathien wurden von den liberalen Abgeordneten den fortschrittsfreundlichen Regierungsmännern entgegengebracht. „Den Vorlagen, welche zur Ausfüllung der durch die vollständige Aufhebung des Concordates in der Gesetzgebung entstandenen Lücke nothwendig wurden, sehen wir mit der Erwartung entgegen, daß dieselben geeignet sein werden, die Rechte der Staatsgewalt gegenüber der Kirche zu schirmen und Missbräuchen des kirchlichen Einflusses zu steuern;“ so wurden die ministeriellen Fortschritts-Bestrebungen in der Adresse des Abgeordnetenhauses begrüßt. Etwas minder warm lautete der diesbezügliche Passus in der Adresse des Herrenhauses: „Die seit der Lösung der Convention vom 18. August 1855 noch in der Gesetzgebung über die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat fortbestehenden Lücken erheischen auch unseres Erachtens um so mehr eine baldige und zeitgemäße Ergänzung, als sie in fühlbarer Weise in die mannigfaltigsten und wichtigsten Beziehungen des öffentlichen und Privatlebens eingreifen.“

Die Bahn war also wiederum frei, der Radschuh, der den confessionellen Fortschrittskarren zu sperren drohte, war glücklich beseitigt, und die Sache schien im besten Zuge zu sein, um die neueste liberale Ära in dem schönsten Lichte erscheinen zu lassen, weshalb denn auch sofort in und außer dem Reichsrathe die liberale Freisinnigkeit lustig und guter Dinge die altgewohnten, aber auch schon lange ausgepfiffenen Weisen anstimmte. Doch gar bald fand man das ministerielle Fortschrittstempo etwas zu langsam, die in Aussicht gestellten confessionellen Vorlagen wollten

noch immer nicht Fleisch und Blut annehmen, sollten noch immer nicht über das Stadium der Vorbereitung hinausgekommen sein. Insbesonders war man mit dem neuen oder besser auf's Neue activirten Cultus- und Unterrichtsminister Ritter v. Stremayr keineswegs zufrieden und erntete derselbe namentlich bei zwei Maßnahmen, wo er eine bestimmte Stellung nehmen und die Intentionen der Regierung wenigstens in einiger Weise zur Aeußerung bringen mußte, im reichlichsten Maße das Mißfallen von Seite seiner eigenen liberalen Parteigenossen.

Die erste dieser Maßnahmen betrifft die sogenannten Altkatholiken. Nachdem es nämlich in Folge der Schwäche des abgetretenen Ministers Tiereck den Führern der wenigen Opponenten gegen das vaticanische Concil in Wien gelungen war, die Salvatorkapelle zu usurpiren, nahmen sich dieselben gar bald heraus, sich vollends als staatlich berechtigte Organe der vom Staate anerkannten katholischen Kirche zu geriren. Dadurch wurde denn endlich die Regierung zu einer positiven Action gedrängt, und es erschien unter dem 20. Februar ein Rundschreiben des Ministers für Cultus und Unterricht an alle Länderchefs, in welchen zuerst constatirt wird, wie „die als „altkatholisch“ bezeichnete Bewegung innerhalb der katholischen Kirche der Regierung in so lange keinen Anlaß zu irgend einer Ingerenz gegeben habe, als diese Bewegung auf innerkirchlichem Gebiete verblieben und lediglich den Rechtsbestand dogmatischer Sätze betroffen; in jüngster Zeit jedoch habe diese Bewegung die rein kirchlichen Gebiete überschritten und in jene äußerlichen Rechtsbereiche hinübergegriffen, für welche nicht die Kirchen-, sondern die Staatsgesetze maßgebend seien.“ Alsdann wird da der Standpunkt, den die Regierung in dieser Angelegenheit einnimmt, in der Weise klargestellt, daß die sogenannten Altkatholiken in so lange als innerhalb der katholischen Kirche und auf dem Boden des geschichtlich herausgestalteten kirchlichen Gesamt-Organismus stehend betrachtet werden, als sie nicht in der gesetzmäßigen Weise ihrem Austritte aus der Kirche den vorgeschriebenen Ausdruck gegeben haben. Demnach

können, in so lange ein solcher Schritt nicht geschehen sei, zur Ausübung jener staatlichen Functionen, welche der Seelsorge-Geistlichkeit der gesetzlich anerkannten Bekenntnisse anvertraut seien, nur diejenigen Priester als legitimirt angesehen werden, welche nach den bestehenden Gesetzen und kirchlich-staatlichen Einrichtungen als die ordentlichen Seelsorger jener Bekenntnisse erscheinen, und es entbehren insbesonders alle von sogenannten altkatholischen Geistlichen geführten Civilstandsregister der öffentlichen Eigenschaft und Glaubwürdigkeit, sowie auch die von solchen Geistlichen geschlossenen Ehen ungültig seien, indem bei dem offensbaren Mangel eines gesetzlich anerkannten Organismus der Alt-katholiken weder die Versammlung jener Gläubigen als ordentliche Pfarrgemeinde, noch ihr Seelsorger als Pfarrer im Sinne des Gesetzes angesehen werden können.

Da die Protest-Katholiken sich als die eigenlichen Katholiken betrachten und demgemäß im wohlverstandenen Interesse es verhorresciren, sich als eigene Religionsgesellschaft im Sinne der Staatsgrundgesetze zu constituiren, so herrschte natürlich über das ministerielle Rundschreiben im altkatholischen, oder besser gesagt im liberalen Lager große Unzufriedenheit, und es wurde darum im Abgeordnetenhouse der Antrag eingebbracht und zum Beschlusse erhoben: „Es werde ein Ausschuß von 15 Mitgliedern aus dem ganzen Hause niedergesetzt mit dem Auftrage, daß er die Frage, welche Stellung jenen Katholiken-Gemeinden, die das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht anerkennen, gegenüber dem Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 komme, dann die vermögensrechtlichen und anderweitigen Beziehungen derselben einer Berathung unterziehe, und daß er, wenn ihm die gesetzliche Regelung dieser Verhältnisse in einer oder der andern Richtung nothwendig erscheint, die erforderlichen Gesetzentwürfe ausarbeite und dem Hause vorlege.“ Der gewählte Ausschuß hat denn auch bereits Sitzungen gehalten, aber die einzelnen Meinungen gingen da so sehr auseinander, daß es sich zeigte, wie Niemand von den Herren wisse, was er denn eigentlich mit

den Altkatholiken anfangen solle. In einer derselben hat auch der Unterrichtsminister eine Erklärung abgegeben, der wir die folgenden Sätze entnehmen: „Nicht zu übersehen ist, daß die Altkatholiken sich mit der Bestreitung des Dogma's der Unfehlbarkeit allein nicht begnügen; sie gehen viel weiter und wollen namentlich die Kirchenverfassung in der Richtung abgeändert haben, daß den Laien ein wesentlicher Einfluß gesichert werde. Mit diesem Bestreben richten sie sich aber gegen die Bestimmungen des Concils von Trient und mithin auch gegen den Katholizismus, wie er schon vor dem 18. Juli 1870 bestanden hat. Sie streben mithin zwei Dinge an, die sich gegenseitig ausschließen: sie wollen Katholiken bleiben und die katholische Kirchenverfassung nicht anerkennen. Darum muß man auch mit größter Vorsicht in der Sache vorgehen, und namentlich der Staat soll sich solchen Reformbestrebungen gegenüber möglichst kühn verhalten, weil wir in der Zeit des Indifferentismus leben. Vergleichen wir die Bestrebungen der Altkatholiken, wie sie in Österreich zu Tage treten, mit jenen in Deutschland, so zeigt sich, daß hier ein wesentlicher Unterschied obwaltet. Döllinger, der Führer der altkatholischen Bewegung in Deutschland, steht nicht auf demselben Standpunkte wie unsere Altkatholiken, er verurtheilt die Bestrebungen der Letzteren und hält dafür, daß durch dieses Bestreben das Dogma der Unfehlbarkeit nur befestigt werde. Dieser Streit müsse sich auf dem wissenschaftlich theologischen Gebiete vollziehen, und darum kann nicht genug Vorsicht empfohlen werden. Die Bestrebungen der Altkatholiken erinnern vielfach an den Deutsch-Katholizismus, und ich erinnere jene Herren, welche den Verlauf desselben bei seinem ersten Auftreten nicht beobachten konnten, an die Ausführungen, welche in den ersten Schriften Ronge's enthalten sind. Es ist daher sehr wohl zu erwägen, was gethan oder unterlassen werden soll, denn gerade im Kampfe zwischen Kirche und Staat muß jeder falsche Schritt vermieden werden.“

Mag man über die Worte des Herrn v. Stremayr im Einzelnen wie immer denken, so viel ist jedenfalls gewiß, daß er

unsere österreichischen Altkatholiken ganz gut zu würdigen versteht. Nur um so mehr muß es aber Wunder nehmen, daß das Rundschreiben dieselben dessenungeachtet als „innerhalb der katholischen Kirche und auf dem Boden des geschichtlich herausgestalteten kirchlichen Gesamt-Organismus stehend“ betrachtet, in so lange sie nicht selbst in der gesetzmäßigen Weise ihren Austritt aus der katholischen Kirche den vorgeschriebenen Ausdruck gegeben haben, und daß dasselbe in diesem Sinne diese sogenannten Altkatholiken noch immer als wahre Katholiken behandelt wissen will. Auch kommt zu dieser offensuren Inconsequenz noch der Umstand, daß das da innegehaltene Vorgehen stillschweigend der Kirche das ihr natürgemäß und so zu sagen angeborne Recht abspricht, frei und selbstständig in Gemäßheit ihrer eigenen canonischen Satzungen ungehorsame Mitglieder aus ihrer Gemeinschaft auszuscheiden, und dieß auch wegen Nichtanerkennung der dogmatisirten Glaubenslehre: ein Umstand, der sich wohl mit der protestantischen Freiheit vertragen mag und darum bei dem Protestant Bismarck sich leicht erklären läßt, der aber mit dem katholischen Autoritätsprincip nie und nimmermehr harmonirt, und deshalb bei dem Katholiken Stremayr geradezu unbegreiflich erscheinen muß. Kein Wunder also, wenn über das ministerielle Rundschreiben nicht bloß die sogenannten Altkatholiken ungehalten sind, sondern wenn sich auch die wahren und aufrichtigen Katholiken durch dasselbe keineswegs befriedigt sehen.

Wie wird sich aber in Zukunft die „altkatholische“ Frage bei uns in Oesterreich regeln? Ginge es nach dem Wunsche eines der „altkatholischen“ Hauptfaiseurs, des Dr. Schulte, so würde ein Gesetz erlassen werden, welches a) die Altkatholiken zur Bildung von Pfarrgemeinden, ihre Priester zur Führung der Matriken mit staatlicher Anerkennung und zur Ertheilung des obligatorischen Religions-Unterrichtes an den Volks- und Mittelschulen für die Kinder der Altkatholiken als berechtigt erklärt, b) die Verpflichtung der Altkatholiken zu Beiträgen für die Unterhaltung der Kirche auf den Fall, daß ihnen die Kirche zum Mit-

gebrauche eingeräumt wird, und die Beiträge zur Unterhaltung der Pfarrgebäude u. s. w. auf die eigenen beschränke, c) die altkatholischen Priester im Besitze ihrer Pfründe schütze, d) den Altakatholiken in allen Pfarrreten, in denen sich eine gesetzlich zu bestimmende Anzahl von Familienhäuptern als altkatholisch bei der politischen Behörde erklären, den Mitgebrauch der Pfarrkirche einräume, e) den Altakatholiken das Recht der Beerdigung auf den katholischen Friedhöfen und der Ausübung der hergebrachten liturgischen Functionen garantire, f) den altkatholischen Gemeinden gerade so gut nach dem Bedürfnisse Staatszuschuß gewähre, als dieß bisher für die katholische Kirche, die evangelische und griechisch-orientalische geschah.“ Außerdem wären im Sinne eben dieser Resolution des Verfassungs-Vereines der Deutschen in Böhmen „sogleich im administrativen Wege die darum ansuchenden Altakatholiken, wenn in einem Pfarrsprengel mindestens vierundzwanzig Familienväter das Ansuchen stellen und nachweisen, daß durch einen Priester für den Gottesdienst u. s. w. gesorgt werden kann, als Pfarrgemeinde anzuerkennen.“ Wir glauben nicht, daß man in den maßgebenden Kreisen das eigene Interesse so sehr mißverstehen werde, um zu einem so traurigen Schisma, in welchem Altar gegen Altar, Kanzel gegen Kanzel errichtet würde, die unterstützende Hand zu bieten. Sicherlich wird aber so ein gegen die katholische Kirche und gegen das positive Christenthum überhaupt geplantes Attentat, als welches es jedem unbesangenen Auge auf den ersten Blick einleuchten muß, an der Glaubenstreue der großen Masse des katholischen Volkes und an der Pflichttreue des katholischen Klerus scheitern, wie denn auch der Altakatholicismus in seiner eigentlichen Geburtsstätte trotz der offiziellen Pflege nur mehr ein jämmerliches Leben fristet. Ja in wahrhaft augenscheinlicher Weise hat Gott bisher über seine Kirche gewacht und sein mächtiger Arm wird auch in Zukunft die erbärmliche Heuchelei zu entlarven und den revolutionären Trotz zu brechen vermögen. Mögen darum künftighin unsere Abgeordneten und unser Ministerium in der „altkatholischen“ Frage was immer für eine Haltung

beobachten, um den endlichen Sieg der Sache, die allein Legitimität und Consequenz beanspruchen kann, ist uns wahrlich nicht bange; wir wünschten jedoch, daß man sich bei den vorzunehmenden Maßnahmen nur streng und entschieden auf den Standpunkt der Legitimität und Consequenz stelle, auf daß Recht und Wahrheit allenthalben zur Anerkennung gelangen und unsere ohnehin schon genug zerrütteten Verhältnisse durch die religiösen Wirren nicht noch mehr durch einander gebracht würden.

Nun aber zu dem anderen Falle, der nicht minder unsern Cultus- und Unterrichtsminister in den Augen seiner eigenen Partei mißfällig gemacht hat, so daß man ihn sogar einem Tirocèk gegenüber zu leicht befunden hat. Herr v. Stremayr brachte nämlich im Reichsrathe einen Gesetzentwurf ein, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen und den Kostenaufwand für denselben, welcher in den Augen unserer liberalen Heißsporne einen bedeutenden Rückschritt auf der Bahn der modernen Schulreform involviren sollte. Zwar erklärte sich der Unterrichtsminister mit den Anschauungen des Unterrichtsausschusses im völligen Einverständnisse und bei der Debatte im Abgeordnetenhouse hob er in seiner Rede insbesonders hervor, daß er durchaus nicht auf dem Standpunkte der confessionellen Schule stehe, indem „wir vom Standpunkte der confessionellen Schule jetzt übergegangen sind zum Standpunkte einer Schule, in welcher nicht bloß eine bestimmte Confession allein vertreten ist, sondern der Religions-Unterricht ertheilt wird obligat für jede der verschiedenen Confessionen.“ Aber unsere Vollblut-Liberalen stehen eben auf dem Standpunkte der confessionlosen Schule, so daß nach ihrem Sinne die Religion von der Confession vollends getrennt sein, oder falls dies nicht möglich wäre, die Religion ganz und gar aus dem organischen Verbande mit der Schule losgelöst werden sollte, und darum steht ihnen der Vorgang des Unterrichtsministers nicht recht zu Gesichte und waren sie auch durch seine Auseinandersezungen keineswegs zufrieden gestellt. Alsdann hieß es gar, Herr v. Stremayr wäre auf die

reactionären Anträge der 21 cisleithanischen Bischöfe, welche zu Ende April in Wien versammelt waren, in Sachen der Schule eingegangen, und da wäre es denn um seinen früheren liberalen Nimbus vollends geschehen gewesen. Zum Glücke konnte er die bestimmte Zusicherung geben, daß die Regierung bei der pflichtgemäßen Prüfung jener Eingaben an den Schulgesetzen nach Wort und Sinn treu festhalten werde; anderseits scheint jedoch in Gemässheit der oben angeführten ministeriellen Erklärung die Regierung bezüglich des Sinnes unserer Schulgesetze keineswegs so ganz und gar die Auffassung ihrer liberalen Parteigenossen zu theilen, und darum hat auch die gegebene Zusicherung den Unterrichtsminister in deren Reputation nicht völlig zu reabilitiren vermöcht.

Aber hat sich Herr v. Stremayr durch seine Haltung in der Schulfrage den Dank aller wahren und treuen Katholiken verdient? Wir zweifeln sehr daran, wenigstens auf den vollen Dank kann er sicherlich keinen Anspruch machen. Denn der wahre Katholik kann principiell nur mit der confessionellen Schule einverstanden sein, und die hat er ja ausdrücklich desavouiren zu müssen für gut befunden. Sodann dünkt uns die ministerielle Auffassung unserer jetzigen Schulgesetzgebung zu erkünstelt und zu unnatürlich, als daß uns dieselbe plausibel erscheinen sollte. Oder was soll es sagen, wenn gegenwärtig die Schule nicht mehr confessionell sein soll, weil in derselben nicht mehr bloß eine bestimmte Confession allein vertreten ist, wenn aber dafür in derselben „der Religionsunterricht obligat für jede der verschiedenen Confessionen“ ertheilt werden soll? Entweder soll die Religion von der Confession getragen sein, wie man dieß von Seite der Regierung zu meinen scheint, und dann muß die Confession auf die Schule einen so maßgebenden Einfluß besitzen, daß eben ihr obligater Religionsunterricht als der ihrige, d. i. also als confessioneller zur vollen und durch keinerlei Einflüsse beeinträchtigten Geltung gelangen kann, wodurch in Wahrheit die Schule für mehrere Confessionen zugleich confessionell werden, und da dieß ob des dogmatischen Gegenseitzes der Confessionen nicht möglich ist, sich dieselbe wiederum für

die einzelnen Confessionen als die einzeln bestimmt confessionelle scheiden müßte; oder aber, da man ja dieß gerade vermieden wissen will, so müßte der obligate Religionsunterricht so unabhängig von den einzelnen Confessionen sein, daß dieselben einen wahren und maßgebenden Einfluß im Sinne ihrer dogmatischen Grundsätze auf die Schule nicht auszuüben vermöchten, und daß somit auch in derselben der obligate Religionsunterricht keineswegs im Sinne und nach den Grundsätzen der einzelnen Confessionen zu seiner wahren und vollen Geltung gelangen könnte. In diesem Falle wäre aber die Religion factisch von der Confession losgelöst, und demnach in diesem Sinne die Schule in Wahrheit confessionslos, und weil es denn doch nicht recht geht, die Religion als reine staatliche Angelegenheit zu behandeln, und weil auch überhaupt eine confessionslose Religion ein reines Unding ist, so müßte es endlich darauf hinauskommen, daß die Schule in der Weise confessionslos wäre, in so ferne der Religionsunterricht als obligater Schulgegenstand ganz gestrichen und dafür ganz und gar den einzelnen Confessionen bezüglich ihrer Confessions-Angehörigen überlassen bliebe. Und eben das Letztere entspricht nicht bloß der liberalen Doctrin, sondern auch nach unserer Überzeugung ganz und gar wenigstens dem Geiste unserer gegenwärtigen Schulgesetzgebung, weshalb es nicht Wunder nehmen kann, wenn man Herrn von Stremayr von beiden Seiten Inconsequenz und Halbhheit vorwirft, und sich insbesonders auf katholischer Seite die Besorgniß breit macht, daß derselbe mit seinen halben und inconsequenteren Maßregeln, namentlich unter den gegenwärtigen dem positiven Glauben und der wahren Kirche so wenig holden Zeitverhältnissen, den Schulkarren keineswegs vor dem Sturze in den vollen confessionslosen Abgrund werde erretten können.

So sind wir also im cisleithanischen Oesterreich noch weit entfernt von einer wahren Verständigung zwischen Kirche und Staat, und wenn wir auch nicht jenen Krieg haben, wie er gegenwärtig im deutschen Reiche immer offener und rücksichtsloser gegen die Kirche geführt wird, so haben wir auch keinen wahren Kirch-

lichen Frieden, wie ja derselbe überhaupt in so lange unmöglich ist, als das geheiligte Oberhaupt der Kirche, der Papst, das Loos eines Gefangenen theilen muß. Bei uns scheint man einstweilen einen Waffenstillstand geschlossen zu haben und falls anders die Umstände noch günstig sind, so werden jedenfalls bei dem Wiederzusammensetze des Reichsrathes, wo nach ministerieller Versicherung die in Aussicht gestellten confessionellen Vorlagen endlich eingekragt werden sollen, die ultraliberalen Heißsporne schon dafür Sorge tragen, daß es der katholischen Kirche in Oesterreich ja nicht besser ergehe als in Deutschland. Darum geben wir uns denn auch keiner falschen Sicherheit hin, sondern mit festem Gottvertrauen und mit unerschütterlicher Pflichttreue wollen wir uns rüsten zum gerechten Kampf für Wahrheit und Recht, im herzinnigen Anschlusse an unsere katholischen Brüder, wie sie über die ganze weite Erde verbreitet sind, und im treuen Hinblicke auf unseren heiligen Vater, der jüngst seinen 81. Geburtstag und den 26. Jahrestag seiner päpstlichen Thronbesteigung gesehen, den uns Gott noch lange erhalten möge, und den Gott nach so vielen Stürmen und Leiden noch mit dem Triumphe der Kirche über alle die Mächte des Unglaubens erfreuen wolle! Sp.

Miscellanea.

I. Pfarrconcurs - Fragen beim Frühjahr - Concurs im Jahre 1872.

I. Aus der Dogmatik:

1. Quid est fides catholica? Quaenam est ejus ad scripturam sacram, traditionem et rationem relatio? Asserta exemplis illustrentur. 2. Quid docet catholica fides de sacramento poenitentiae ministro?

II. Aus der Moral:

1. Virtus theologica charitatis quoad suam notionem, suumque objectum, proprietates atque necessitatem pro-

ponatur. 2. Legis de sanctificandis diebus dominicis et festivis momenta essentialia, ejusdemque finis et gravitas, respectu quoque habito modernarum relationum socialium exhibeantur. 3. Jus dominii privati in bona fortunae (contra Communistas) demonstretur.

III. Aus dem Kirchenrechte:

1. Quae jura proveniunt ex supremo Pontificis Romani magisterio? 2. Licetne offerre sacrificium Missae pro protestantibus sive vivis sive defunctis? 3. Quod discrimin intercedit inter jus canonicum et jus civile Austriacum quoad originem affinitatis et quoad impedimentum matrimonii ex illa proveniens?

IV. Aus der Pastoral:

1. Welche Bedeutung haben die Fastenpredigten und wie sind sie nach Stoff und Form einzurichten? 2. Was bestimmt die Kirche in Hinsicht der Opfermaterien, welche Vorsicht ist bei ihrer Beischaffung geboten, und welche Vorschriften gelten für die Erneuerung der heiligen Gestalten? 3. Durch welche Mittel kann der Seelsorger die Frequenz der heiligen Sacramente der Buße und des Altars befördern? 4. Predigt-Text: „Ihr sucht Jesum, den Gefrenzten, er ist auferstanden.“ Mar. 16. c. 6. v. Thema: Von der Bedeutung der Auferstehung Christi für unsern Glauben und für unser Leben. (Eingang oder Schluß vollständig auszuarbeiten, Abhandlung bloß zu skizziren.) 5. Katechese: Dein Wille geschehe, wie im Himmel, also auch auf Erden.

V. Aus der Gregese:

Paraphrase über die Epistel auf den 10. Sonntag nach Pfingsten (I. Cor. 12, 2 — 11).

II. Aus den hinterlassenen Papieren eines langjährigen Strashaus-Seelsorgers. Mitgetheilt von G. A.

1. Gott straft den ungestraften Mord durch das Fallen in neuen Mord.

Ein Ehemann glaubt in seiner Eifersucht, sein schwangeres Weib habe von einem anderen Manne empfangen. Er räth ihr zum Abortus, was diese auch willig thut. Nach einem halben Jahre erwürgt er im Anfall der Eifersucht das siebenjährige Stieffind seiner im Ehebruch ertappten Frau. Wie sichtlich ist bei diesem zweiten Verbrechen die gerechte Gottesstrafe für das erste in gleicher Kategorie stehende Verbrechen! Wohin führen Eifersucht, Ehebruch und das ganze traurige Geschlechtswesen!

2. Liebe und Barmherzigkeit brechen den halsstäärrigsten Sinn.

I. N. beging ein kleines Vergehen gegen das Zollgesetz, wurde darüber verhaftet und härter, als er es verschuldete, behandelt. Er begehrte Satisfaction, und da man sie ihm nicht auf dem Wege der Güte gewährt, wird er freilich zum groben Polterer wofür er auch Züchtigung erhält. Halsstäärrig verharret er auf die Wiedererlangung seiner vermeintlichen Rechte, wird, ohne daß man es ihm zuvor ankündigt, ins Zwangsarbeitshaus geführt. Das empört ihn. Doch auf gutes Zureden gibt er sich noch eine Zeitlang zufrieden. Da aber alle Hoffnungen getäuscht sind, beschließt er den Selbstmord durch Hungertod. Fünf Tage hält er es aus ohne Speise; wird nur noch wilder und eigenfinniger. Da erscheint ein Regierungsrath in seinem Gefängniß, läßt ihm die Eisen und Zwangsjacke abnehmen, und er wird sanfter, und als ihm nach 14 Tagen seine Befreiung und Anstellung bei einer W... stelle, das bescheidene Ziel seiner Wünsche angekündet wird, so weint der sonst so Verwilderte, der Zwangsjacken zerriß, alle Fenster einschlug, er weint wie ein Kind und nimmt jede

gute und christliche Lehre mit aller Sanftmuth an. O königliches Gesetz der christlichen Liebe! Wie viele Verlorne wären gerettet, wenn man dich kennen und auch im Criminalverfahren als erste Norm oben ansepte und übte.

3. Schule für Verbrechen.

Ein entlassener . . . Wächter verschenkt aus Noth 2 Kinder. Der verschenkte Knabe wird von sorglosen Eheleuten, die kinderlos auch . . . Wächtersleute sind, auferzogen, die ihn ohne Aufsicht herumziehen lassen. Endlich kommt er zu seinem verarmten Vater verwildert, folgt nicht mehr, geht müßig, wird zu verschiedenen Meistern in die Lehre gethan, entläuft immer nach ein paar Tagen und ist jetzt wieder zu Hause bei seinen Eltern, die für 20 fl. Schein ein so kleines Zimmer haben, daß nur Mann und Weib ein einziges Bett haben. Für den Knaben findet sich im Zimmerchen kein Plätzchen mehr, und so schläft der 13jährige Bursche schon seit einem halben Jahre in einem Heuboden, wo ein 17jähriges Mädchen und ein 18jähriger fremder Bursche an seiner Seite schlafen. Welche Pflanzschule zu Verbrechen? O des Schreckens eines Pauperismus! —

4. Falsche Religionsbegriffe die Quelle der Verbrechen.

Unvertilgbarer Hang zum Stehlen und zur Verübung von Bosheiten jeglicher Art bemächtigten sich der jugendlichen Seele des N. Keine Strafe, keine Warnung hilft, denn der Verbrecher hat den Grundsatz: Jetzt will ich es noch so forttreiben, so viel ich es treiben kann; dann wird der Antichrist kommen und zu jener Zeit will ich mich martern lassen; dann ist durch den Martyrtod getilgt alle Schuld! —

5. Thierquälerei Schuld an einem Mord.

N. S. hatte ein etwas unbändiges Pferd. Einst schlug er dasselbe so unbarmherzig, daß er ihm einen Hüftknochen zerschlug; er mußte dasselbe fast ganz unbrauchbar um 10 fl. N. W. los schlagen, während er 80 fl. dafür noch schuldig war. Diese 80 fl.

wurden ihm vom früheren Eigenthümer des Pferdes abgefördert. N. J. konnte diese Summe nicht erlegen, und um sie zu bekommen, bricht er in ein Haus ein und ermordet dort die einzige Person, die darin war.

6. Unerhörte Bosheit—angeborne Anomalie des menschlichen Herzens.

N. mußte als Knabe für seinen Vater öfters Branntwein holen; er verunreinigte dann jedesmal beim Nachhausegehen den Branntwein durch das Uriniren in die Branntweinflasche. Er schnitt Schafen und Schweinen Ohren und Füße ab. Er zerbrach einst heimlich einem einquartierten Soldaten den Säbel in der höllischen Absicht, ihm, der ihn doch nie beleidigt hatte, eine tüchtige Tracht Schläge zuzuziehen. Er stahl den Dienstboten das Geld, nur damit ein oder der andere Dienstbote dann in Verdacht käme. — Welche sind die Factoren, die das Ebenbild Gottes so enorm gräßlich verkrüppeln?